



**Polizeiverordnung
über ein nächtliches Musikverbot
im öffentlichen Raum der Stadt Konstanz
vom 04. September 2020**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GBl. S. 93, 95), erlässt die Stadt Konstanz als Ortspolizeibehörde folgende auf 1 Monat befristete Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Das mit dieser Polizeiverordnung ausgesprochene Verbot gilt im Bereich des gesamten Herosé-Parks. Außerdem gilt es auf allen übrigen öffentlichen Flächen des gesamten Stadtgebietes (einschließlich Ortsteile) im Umkreis von 50m zu bewohnten Gebäuden (Wohnhäuser, Beherbergungsbetriebe, Kliniken, Pflegeeinrichtungen).

§ 2 Musikverbot

In der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist es in den in § 1 genannten Bereichen verboten, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu betreiben oder zu spielen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich nach § 1 vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ein Gerät betreibt oder spielt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 5.000 € und bei fahrlässigem Handeln mit höchstens 2.500 € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Polizeiverordnung tritt am 06. September 2020 in Kraft und erlischt mit Ablauf des 05. Oktober 2020.

Konstanz, den 04.09.2020

Uli Burchardt
Oberbürgermeister